

433/AE XX.GP

der Abgeordneten Martina Gredler und PartnerInnen

betreffend Aufforderung an den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr zur Evaluation Zeitgemäßheit der Universitätsberechtigungsverordnung.

Im ersten Entwurf des Universitäts-Studiengesetzes wurde der Vorschlag gemacht, die "Besondere Universitätsreife" dahingehend einer Neuregelung zu unterziehen, daß nun nicht mehr die entsendende Institution, sondern die aufnehmende Institution, nämlich die Universität oder Hochschule, festlegt, welche zusätzlichen Kenntnisse zur Reifeprüfung zum Studium eines Faches gefordert werden. Neben den in der Anlage zum Universitäts-Studiengesetz festgelegten Erfordernissen der besonderen Universitätsreife sollten spezielle Zulassungserfordernisse lediglich von den Studienkommissionen im Rahmen des Studienplanes festgelegt werden können. Damit wäre ein Anstoß gegeben worden, um eine legitime Besonderheit der bestehenden Situation einer sachlichen Lösung näherzubringen. Denn derzeit wird in verschiedenen Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes über die Reifeprüfung für jeden zur Reifeprüfung führenden Schultyp festgelegt, daß "nach den Erfordernissen der verschiedenen Studienrichtungen durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu bestimmen ist, in welchen Fällen Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung aus den Unterrichtsgegenständen Latein, Griechisch oder Darstellende Geometrie abzulegen sind. "

(§ 41 Abs.2 SchOG hier als Beispiel)

Die entsprechenden Bestimmungen finden sich in der Universitätsberechtigungsverordnung, BGBl. Nr. 510/1988, zuletzt geändert 595/1995.

Diese rechtstechnisch interessante Konstruktion bedeutet, daß in einigen - offensichtlich privilegierten - Fächern auf der Ebene des 2/3-pflichtigen Schulgesetzes die Zugangsvoraussetzungen für bestimmte Studienrichtungen definiert werden, die dann auf dem Ordnungswege genauer bestimmt werden müssen. Dabei wird erstaunlicherweise festgelegt, daß der entsendenden Institution die wesentliche

Definitionsmacht der Zugangsvoraussetzung für die im Bildungsablauf folgenden Institution eingeräumt wird.

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens wurde bezüglich dieses Neuordnungsvorschlages heftiger Protest vor allem von Seite der AltphilologInnen laut, der jedoch nicht immer von jener abendländischen Rationalität gekennzeichnet war, die angeblich durch Latein als Bildungsgut vermittelt werden sollte. Insbesondere wurden vielfach Gründe angeführt, die - sollten sie denn stichhaltig sein - zu einer Aufwertung des Latein-Unterrichtes an den verschiedenen Schultypen der Sekundarstufe führen müßten, nicht jedoch zu einer Fixierung von Zugangsvoraussetzungen auf der Ebene des tertiären Bildungssystems.

Schließlich wäre jedenfalls die Frage zu stellen, warum die Hochschulen und Universitäten diesbezüglich eine derart starke Einschränkung ihrer Autonomie und Souveränität ohne zureichende Begründung weiterhin gestatten.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher folgenden Entschließungsantrag

Der Nationalrat möge beschließen:

"Der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr wird aufgefordert, eine Befragung der Studienkommissionen der durch die Universitätsberechtigungsverordnung betroffenen Studien hinsichtlich der Zeitgemäßheit der in dieser Verordnung definierten Zugangsvoraussetzungen zu veranlassen und diese dem Nationalrat im Rahmen des nächsten Hochschulberichtes zu übermitteln."

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuß für Wissenschaft und Forschung beantragt.